



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34710/0001

DATUM 19. Juni 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch, Doris Achelwilm, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**„Forschung zu Ersatzmethoden für Tierversuche“
Drucksache 19/19838**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Vorbemerkungen der Bundesregierung

Im Vergleich zum Vorjahr bewegen sich die Zahlen über die Verwendung von Versuchstieren auf einem weitgehend gleichbleibenden Niveau. Als Gründe für dieses Niveau sind insbesondere der Ausbau des Forschungsstandorts Deutschlands und der damit verbundene steigende Einsatz neuer Technologien und transgener Tiermodelle im Versuchstierbereich zu berücksichtigen. Zu beachten ist dabei aber auch, dass viele Alternativmethoden zum Tierversuch ebenfalls nicht ohne den Einsatz von Tieren auskommen (z. B. Verwendung tierischer Zellen oder Gewebe für die Herstellung von Zellkulturen für in-vitro-Versuche) und dass insofern die Entwicklung und Anwendung von Alternativmethoden nicht zwangsläufig zum Absinken der Zahl verwendeter Tiere führt. Der Bundesregierung ist es ein großes Anliegen, Tierversuche möglichst schnell durch Alternativmethoden zu ersetzen und die Anzahl verwendeter

Versuchstiere zu reduzieren. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden daher verschiedene Projekte initiiert und unterstützt, die zum Ziel haben, Tierversuche möglichst schnell durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren.

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Nationale Ausschuss gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Versuchstierriichtlinie) der Niederlande hat dem Niederländischen Minister für Landwirtschaft eine Stellungnahme vorgelegt, in der thematisiert wird, dass bis zum Jahr 2025 vollständig auf Tierversuche verzichtet werden könnte. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die EU-Versuchstierriichtlinie den rechtlichen Rahmen in Bezug auf Tierversuche in der Europäischen Union setzt. Die Mitgliedstaaten dürfen keine darüberhinausgehenden Regelungen mehr erlassen.

Die EU-Versuchstierriichtlinie erfordert jedoch einen Beitrag der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Validierung derartiger Ansätze. Um in möglichst allen Bereichen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, Alternativmethoden zu entwickeln und die zugehörige Forschung voranzutreiben, werden von der Bundesregierung verschiedene Projekte und Maßnahmen initiiert und unterstützt.

Hierzu zählen Projekte, die zum Ziel haben, Tierversuche möglichst schnell durch alternative Methoden zu ersetzen bzw. die Anzahl verwendeter Versuchstiere zu reduzieren. Dazu gehören unter anderem der Betrieb des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R), die Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), die Unterstützung der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set) sowie die Vergabe des Tierschutzforschungspreises des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Daneben fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch im Rahmen des Forschungsschwerpunktes "Ersatzmethoden zum Tierversuch". Seit 1980 hat das BMBF fast 600 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt mehr als 190 Millionen Euro unterstützt.

Die Initiierung einer – der Empfehlung des Nationalen Ausschusses der Niederlande entsprechenden – Stellungnahme ist von der Bundesregierung aus den genannten Gründen nicht geplant.

Antwort zu Frage 5:

Das BfR nimmt die Aufgabe des Nationalen Ausschusses gemäß Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Versuchstierrichtlinie) in Deutschland wahr. Der Nationale Ausschuss berät die zuständigen deutschen Behörden und Tierschutzausschüsse in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Verfahren nach dem Tierschutzgesetz zusammenhängen. Im Hinblick auf bewährte Praktiken findet zudem auch ein Austausch von Informationen über die Arbeitsweise der Tierschutzausschüsse, die Projektbeurteilung sowie über bewährte Praktiken innerhalb der Europäischen Union statt. Außerdem koordiniert das BfR entsprechend Artikel 47 Absatz 5 der EU-Versuchstierrichtlinie das nationale Netzwerk, das die Europäische Kommission bei der Bewertung der Relevanz und Anwendbarkeit neuer Methoden, insbesondere Alternativmethoden zu Tierversuchen, berät. Das BfR nimmt außerdem die Funktion des Nationalen Koordinators des OECD-Prüfrichtlinienprogramms für den Bereich der menschlichen Gesundheit wahr, in dem Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch entwickelt und bestehende, gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Sinne des Refinements weiterentwickelt werden, die direkt in Europäisches Regelwerk einfließen. Somit engagiert sich das BfR in den entsprechenden europäischen Gremien für das übergeordnete Ziel, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten.

Antwort zu Frage 6:

Im Rahmen der einschlägigen Maßnahmen des BMBF wurden im Jahr 2019 insgesamt 8.797.514 Euro Fördermittel für die Anwendung, Weiterentwicklung und Validierung tierversuchsfreier Methoden verausgabt. Daneben stellt das BMEL für das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) jährlich finanzielle Mittel in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro für den in Frage stehenden Bereich zur Verfügung. Für die Anwendung, Weiterentwicklung und Validierung tierversuchsfreier Forschungsmethoden wurden außerdem im Jahr 2019 vom BfR Haushaltsmittel in Höhe von 4.367.639 Euro ausgegeben. Zudem hat das BMEL im Jahr 2019 den Tierschutzforschungspreis für die Entwicklung und Etablierung eines Zellkulturverfahrens, mit dem Tierversuche im Bereich der Arzneimittelzulassung ersetzt werden können, mit 25.000 Euro vergeben sowie die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (Stiftung set) mit 100.000 Euro unterstützt.

Antwort zu den Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine differenzierte Darstellung der Mittel, die im Jahr 2019 für die Anwendung oder Weiterentwicklung von tierexperimenteller Forschung zur Verfügung gestellt wurden, ist nicht möglich. Anders als bei der Vergabe von Mitteln mit dem Zweck der Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch vergibt die Bundesregierung keine Mittel, die die Durchführung von Tierversuchen fördern sollen. Vielmehr werden Projekte gefördert, die vielfältigen Zwecken dienen, zu deren Erreichen teilweise Tierversuche erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Begriff des Tierversuchs weitgefasst ist. So fallen teilweise auch Tier- oder Artenschutzprojekte unter den Begriff (z. B. Telemetriestudien¹).

Antwort zu Frage 9:

Der Bundesregierung liegen keine vertieften Informationen bezüglich der in Frage stehenden Finanzierung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten vor. Der Bundesregierung ist lediglich eine Publikation bekannt, in der eine Übersicht über die Finanzierung der in Frage stehenden Forschung in einzelnen Europäischen Mitgliedstaaten thematisiert wird². Im Hinblick auf die Situation in Großbritannien sind entsprechende Informationen auf der Website des National Centre for the Replacement, Refinement & Reduction of Animals in Research (NC3Rs) zu finden (z. B. Research Review 2019)³. Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings der geeignete Vergleichsmaßstab solcher Informationen, der es erlauben würde, aus den betreffenden Informationen relevante Schlussfolgerungen zu ziehen.

Antwort zu Frage 10:

Von der Bundesregierung werden verschiedene Maßnahmen gefördert, durch die die Entwicklung innovativer Ansätze bereits deutlich vorangetrieben werden konnte und beispielsweise Computersimulationen und andere digitale Techniken in diesem Bereich entwickelt und etabliert werden konnten, die vollständig auf die Verwendung von Versuchstieren verzichten. Die Förderung von Forschungsvorhaben durch das BMBF erfolgt dabei grundsätzlich wettbewerblich auf der Grundlage von Förderprogrammen des BMBF bzw. der Bundesregierung, wie z. B. dem Rahmenprogramm Gesundheitsforschung, und den daraus abgeleiteten Förderschwerpunkten. Die Förderschwerpunkte werden in Bekanntmachungen öffentlich ausgeschrieben. In diesem Rahmen wählen die Zuwendungsempfänger ihre

¹ Anlegen von GPS-Sendehalsbändern bei Wildtieren (z. B. Europäischer Luchs) zur Untersuchung des Verhaltens im Rahmen der Arterhaltung).

² K. Taylor. EU Member State Government Contribution to Alternative Methods. ALTEX 2014; 31 (2): 215-8.

³ Siehe auch unter <https://www.nc3rs.org.uk/our-reports-and-reviews>.

Forschungsthemen und damit die Methodik ihrer Forschungsarbeiten frei aus. Das BMBF macht keine Vorgaben zur Wahl der Methodik oder wie die Forschenden ihr Forschungsziel erreichen. Dies gilt auch im Hinblick auf eventuelle Tierversuche im Rahmen biomedizinischer Forschungsarbeiten, die ggf. gesetzlich nötig sind oder deren Durchführung von den Landesbehörden genehmigt werden muss. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass mit den genannten Maßnahmen Tierversuche langfristig immer öfter komplett durch Alternativmethoden ersetzt werden können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen.

Antwort zu Frage 11:

Gemäß tierschutzrechtlicher Vorgaben dürfen Tierversuche bereits nach dem geltenden Recht nur genehmigt werden, soweit sie zur Erreichung von im Tierschutzgesetz abschließend geregelten Zwecken unerlässlich und ethisch vertretbar sind. Bei der Entscheidung, ob ein Tierversuch unerlässlich ist, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Jedes vorgesehene Versuchsvorhaben an Wirbeltieren wird zudem auf Möglichkeiten der Belastungsminderung für die eingesetzten Tiere unterzogen. Für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben und somit auch für die Genehmigung von Tierversuchen sind die Behörden der Länder zuständig. Die zuständige Behörde darf einen Tierversuch nur dann genehmigen, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass diejenigen Versuchsvorhaben durchgeführt werden dürfen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen und somit die Fragen des Tierschutzes und der Forschung angemessen beachtet werden. Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass bereits das geltende Recht eine konsequente und unabhängige Prüfung jedes Antrags auf Genehmigung eines Tierversuchs auf Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit gewährleistet. Gleichwohl wird durch den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes der Wortlaut der entsprechenden Norm klarstellend noch genauer an den Wortlaut der EU-Versuchstierrichtlinie angepasst.

Antwort zu den Fragen 12 und 13:

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Artikel 42 der EU-Versuchstierrichtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, für die Genehmigung von bestimmten Arten von Versuchen auf ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren zurückzugreifen. Zur vollumfänglichen Umsetzung dieser Vorgaben sollen Tierversuche, die bisher

lediglich dem Anzeigeverfahren unterliegen, zukünftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen. Es handelt sich hier beispielsweise um die in der Frage in Bezug genommenen gesetzlich vorgeschriebenen Versuchsvorhaben. Das in den vorgelegten Referentenentwürfen zur Änderung des nationalen Versuchstierrechts vorgesehene vereinfachte Genehmigungsverfahren sieht insbesondere eine verkürzte Frist von 20 Arbeitstagen vor, innerhalb derer die Behörde über den Antrag entscheiden muss. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um bis zu 10 Arbeitstage ist einmalig unter Angabe von Gründen (Umfang und Schwierigkeit der Prüfung) möglich. Nur, wenn die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Das vorgesehene Verfahren ist insbesondere darin begründet, dass die betreffenden Versuche einen sich wiederholenden Charakter aufweisen und damit ein geringerer Bewertungsaufwand für die zuständige Genehmigungsbehörde besteht. Es handelt sich hierbei um Versuchsvorhaben, die entweder gesetzlich vorgeschrieben sind oder solche Vorhaben, die nach bereits erprobten Verfahren durchgeführt werden (vergleiche § 8a Absatz 1 des Tierschutzgesetzes). Bei derartigen Versuchsvorhaben wird die Abwägung, die sonst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu leisten ist, bereits seitens des Gesetzgebers getroffen.

Antwort zu Frage 14:

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Antwort zu Frage 15:

Artikel 15 der EU-Versuchstierrichtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Anwendung der Schutzklausel nach Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie gewährleisten, dass ein Verfahren nicht durchgeführt wird, wenn es starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Nach Artikel 55 Absatz 3 der EU-Versuchstierrichtlinie kann die Verwendung eines derartigen Verfahrens ausnahmsweise genehmigt werden, wenn dies aus wissenschaftlich berechtigten Gründen für erforderlich gehalten wird. Die Umsetzung dieser Vorgaben in nationales Recht erfolgte durch §§ 25, § 26 Absatz 1 der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Nach § 25 Absatz 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung dürfen Versuchsvorhaben, die für die betroffenen Versuchstiere mit besonders schweren Belastungen verbunden sind, die nicht gelindert werden können, nicht durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde die Durchführung eines derartigen Tierversuchs dann genehmigen, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden und

wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass die Durchführung des Tierversuchs wegen der Bedeutung der angestrebten Erkenntnisse unerlässlich ist. Eine derartige Genehmigung muss von der zuständigen Behörde unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass die Genehmigung im Falle einer entsprechenden Entscheidung der Europäischen Kommission nach Artikel 55 Absatz 4 Satz 2 Nummer b der EU-Versuchstierrichtlinie widerrufen wird. Damit ist die Richtlinie bereits nach geltendem Recht umgesetzt. Diese Umsetzung wurde im Übrigen auch von der Europäischen Kommission nicht bemängelt.

Antwort zu Frage 16:

Für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Anforderungen und damit auch für die Überwachung von Tierversuchen und Tierversuchseinrichtungen sind die Behörden der Länder zuständig. Diese entscheiden in eigener Verantwortung über die zugrundeliegenden Strukturen sowie die personelle und finanzielle Ausstattung der zuständigen Veterinärverwaltungen. Etwasige Verstöße gegen geltende gesetzliche Vorschriften werden von den zuständigen Behörden der Länder untersucht und bei Bestätigung geahndet. Aus dem in Bezug genommenen Fall lässt sich keine grundsätzliche systembedingte Problematik erkennen, er lässt sich mit dem vorhandenen Instrumentarium aufarbeiten und ggf. sanktionieren.

Antwort zu Frage 17:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, oder zu diesbezüglichen Kontrollen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Antwort zu Frage 18:

Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt oder in denen Versuchstiere gehalten werden, sind von den zuständigen Behörden regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken zu besichtigen. Die Kontrolle der genannten Einrichtungen soll dabei mindestens alle drei Jahre erfolgen. In Versuchstiereinrichtungen, in denen Primaten gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, soll die Besichtigung jährlich erfolgen. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen zu Kontrollintervallen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 16 verwiesen.

Antwort zu den Fragen 19 und 20:

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits im Jahr 1989 hat die Bundesregierung die Gründung der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) initiiert. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2015 das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) gegründet, in das die ZEBET als Kompetenzbereich 1 integriert wurde. Für das Bf3R stellt die Bundesregierung jährlich finanzielle Mittel in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro zur Verfügung. In den vergangenen Jahren hat sich das Bf3R durch fundierte wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Erforschung und Etablierung von Alternativmethoden zum Tierversuch national wie international einen hervorragenden Ruf geschaffen. Durch seine Arbeit konnte die Entwicklung innovativer Ansätze außerdem entscheidend vorangetrieben werden. Mit der finanziellen Förderung der Bundesregierung stehen dem Bf3R ausreichend Mittel zur Verfügung, um diese Arbeit auch zukünftig leisten zu können. Für eine – über die laufende finanzielle Förderung hinausgehende – Unterstützung des Bf3R wird daher derzeit kein Anlass gesehen. Wenn es sich zukünftig als erforderlich herausstellen sollte, wird die Bundesregierung eine Ausweitung der finanziellen Förderung des Bf3R prüfen.

Antwort zu den Fragen 21 und 22:

Die Fragen 21 und 22 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in Deutschland im Jahr 2017 gezüchteten Versuchstiere, die nicht in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Zu beachten ist hierbei, dass es sich um einen Schätzwert handelt, der auf der Basis der von den zuständigen Behörden einzelner Bundesländer übermittelten Daten erstellt und im Rahmen der Berichtspflicht nach Artikel 54 Absatz 1 der EU-Versuchstierrichtlinie an die Europäische Kommission übermittelt wurde.

Tierart	Anzahl
Mäuse	3.345.000
Zebrafische	529.000
Schweine	15.200
Mongolische Rennmäuse	14.100
Ratten	14.000
Kaninchen	14.000
Hamster	13.000

Nach dem Durchführungsbeschluss 2012/707/EU zur Festlegung eines gemeinsamen Formats für die Vorlage der Informationen gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere waren die Angaben zu diesen Tieren für das dem Jahr der Vorlage des Berichtes vorangehenden Kalenderjahr vorzulegen. Die erbetenen Zahlen liegen der Bundesregierung daher nur für das Jahr 2017 vor.

Antwort zu Frage 23:

Aus Sicht der Bundesregierung besteht ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem genannten Urteil dahingehend, dass bei der Tötung von Tieren die tierschutzrechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen sind. Eine Rechtfertigung für die Tötung von Versuchstieren im Sinne der Frage wäre demnach denkbar, wenn die Tiere entgegen der ursprünglichen Intention nicht in Versuchsvorhaben eingesetzt werden können und die Erzeugung dieser Tiere auch nach Erreichung aller verhältnismäßigen Mittel der Versuchstierhalter und -züchter (z. B. Anpassung des Zuchtmanagements im Sinne einer bedarfsgerechten Versuchstierzucht) nicht verhindert werden kann. Ob ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zur Rechtfertigung tatsächlich gegeben ist, bedarf im Einzelfall der sorgfältigen Prüfung durch den Versuchstierhalter und -züchter sowie die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Behörden.

Antwort zu Frage 24:

Für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sind die Behörden der Länder zuständig. Diese übermitteln dem BMEL alle in einem Land für ein Kalenderjahr gemachten Meldungen in anonymisierter Form (§ 2 Versuchstiermeldeverordnung). Demnach liegen dem BMEL lediglich Angaben über die Anzahl, Art und Herkunft der verwendeten Wirbeltiere oder Kopffüßer, nicht aber über einzelne Versuchstiereinrichtungen oder deren Aktivitäten vor.

Antwort zu Frage 25:

Der Monozytenaktivierungstest (MAT) steht als Alternative zum Pyrogentest am Kaninchen grundsätzlich zur Verfügung. Der Kaninchen-Pyrogentest ist weiterhin eine offizielle Arzneibuchmethode. Von der Erlässlichkeit des Tierversuchs aufgrund anderer zur Verfügung stehender Methoden und Verfahren kann erst dann ausgegangen werden, wenn eine produktspezifische Validierung des Alternativverfahrens und die regulatorische Änderung der jeweiligen Zulassung erfolgt sind. Ob im konkreten Einzelfall alle tierschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann, kann nur von der zuständigen Behörde beurteilt werden.

Antwort zu Frage 26:

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den Jahren 2016 bis 2018 im Rahmen von Tierversuchen nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 7a Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes (hier: Qualitätskontrolle/Pyrogenitätsprüfung) in Deutschland verwendeten Kaninchen nach Bundesland.

Bundesland	2016	2017	2018
Baden-Württemberg	0	0	0
Bayern	5.995	5.195	5.910
Brandenburg	110	156	222
Berlin	0	0	0
Bremen	0	0	0
Hamburg	0	0	0
Hessen	0	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	39	51
Niedersachsen	0	0	0
Nordrhein-Westfalen	0	0	0
Rheinland-Pfalz	0	0	0
Saarland	0	0	0
Sachsen	0	0	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0
Thüringen	0	0	0
Schleswig-Holstein	237	201	108
Gesamt	6.342	5.591	6.291

Eine Aufschlüsselung der Daten nach Datum liegt der Bundesregierung nicht vor.

Antwort zu Frage 27:

Für die Durchführung der tierschutzrechtlichen Vorgaben sind die Behörden der Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen zu einzelnen Versuchstiereinrichtungen oder zu deren Aktivitäten keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

